

---

## Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005

GS 35.0\$

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 30a Globalbudget

<sup>1</sup> Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den Voranschlag aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

<sup>3</sup> Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

<sup>4</sup> Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Schneeberger  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 29.492, SGS 310